

Satzung über die Nutzung des Freibades der Stadt Mittweida

Vom 28.11.2025

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Satzung wird die Benutzung des städtischen Freibades einschließlich des dazugehörigen Außengeländes geregelt.

§ 2 Nutzung

- (1) Das städtische Freibad kann durch Jedermann genutzt werden. Es dient sowohl dem Freizeit- und Erholungssport als auch dem Schwimmunterricht.
- (2) Darüber hinaus stehen die Sportanlagen des Freibades allen Sportvereinen sowie Sport- und Freizeitgruppen für den Übungsbetrieb und Wettkampfveranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Durchführung von kulturellen oder sonstigen, nicht sportlichen Veranstaltungen ist nur auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung durch das Sachgebiet Sport und Kultur der Stadt Mittweida möglich.

§ 3 Benutzungsrichtlinien

- (1) Der Eintritt in das Freibad ist nur nach dem Lösen einer Eintrittskarte im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten gestattet. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Nutzer die Haus- und Badeordnung an, die das Verhalten im Freibad regelt.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen das Freibad nur in Begleitung und unter Verantwortung einer Aufsichtsperson, die zumindest das 18. Lebensjahr vollendet hat, benutzen. Dies gilt sinngemäß auch für Menschen mit einer geistigen Behinderung, Blinde und Personen mit der Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die ohne Begleitung einer Aufsichtsperson im Sinne des Abs. 3 sind, haben das Badgelände bis 18:00 Uhr zu verlassen. Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.
- (5) Betrunkene, verwahrloste Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Personen mit offenen Wunden wird der Badeintritt verwehrt bzw. kann der Aufenthalt in dem Gelände des Freibades untersagt werden.

§ 4 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Freibades der Stadt Mittweida.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Eingangsbereich des Freibades sowie auf der Homepage der Stadt Mittweida öffentlich bekannt gemacht. Sie können durch das Sachgebiet Sport und Kultur der Stadt Mittweida aus wichtigem Grund geändert werden.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Sachgebiet Sport und Kultur der Stadt Mittweida sowie die von ihm beauftragten Mitarbeiter (z. B. Bademeister, Kassierer) üben das Hausrecht aus.
- (2) Nutzer, die gegen diese Satzung und die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

§ 7 Schadenersatz

Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt Mittweida für Beschädigungen, die durch ihn selbst oder durch von ihm beaufsichtigte Personen verursacht werden, in vollem Umfang.

Er ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Schadensbehebung entstehen.

§ 8 Freistellung von Ersatzansprüchen

- (1) Die Benutzung des städtischen Freibades geschieht auf eigene Gefahr und im Rahmen der allgemeinen Verantwortung des Nutzers.
- (2) Die Stadt Mittweida wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von Nutzern oder Dritten wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden und die nachweislich nicht im Verschulden der Stadt Mittweida selbst liegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung des städtischen Freibades der Stadt Mittweida vom 29.04.2011 außer Kraft.

Mittweida, den 28.11.2025

gez. Ralf Schreiber
Oberbürgermeister

Bekanntgemacht in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Mittweida
Ausgabe 078/2025e vom 1. Dezember 2025